

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 270/2021
Fraktionsantrag		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	4.b	27.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss		15.06.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann		29.06.2021

Antrag der FDP-Fraktion vom 23.03.2021

hier: Anpassung der Zügigkeit des Heinrich-Heine-Gymnasiums

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Über die Zügigkeitserweiterung einer Schule beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung und den ergänzenden rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweils geltenden Schulrechts per Ratsbeschluss. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Die gesetzliche Bestimmung hierzu ist in § 81 SchulG NRW verankert.

Nach bestehendem Ratsbeschluss sind beide Gymnasien vierzünftig.

Eine dauerhafte Erweiterung von Zügen muss von der Schulaufsicht formell nicht genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt grundsätzlich der Stadt Mettmann als Schulträger. Gleichwohl ist die schulfachliche Stellungnahme der zuständigen Schulaufsicht einzuholen.

Zum kommenden Schuljahr waren für das Heinrich-Heine-Gymnasium 125 Anmeldungen und für das Konrad-Heresbach-Gymnasium 71 Anmeldungen zu verzeichnen.

Aufgrund dieser Anmeldezahlen hatte das Heinrich-Heine-Gymnasium angefragt, ob eine vorübergehende Veränderung der Zügigkeit für das Schuljahr 2021/2022 auf 5-Züge möglich sei.

Hierzu wurde die Bezirksregierung Düsseldorf als oberste Schulaufsicht angehört:

Hierzu wurde auf die Ausführungen der VO zu § 93 SchulG verwiesen:

(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29.

(7) Können Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen konnte eine reguläre Klassenbildung am Konrad-Heresbach-Gymnasium bei 71 Anmeldungen nicht dargestellt werden. Die Bandbreite beträgt 25-29 in Klasse 5 des Gymnasiums. Rechnerisch sind somit keine drei Klassen möglich.

Unabhängig davon ist das Heinrich-Heine-Gymnasium als vierzügige Schule genehmigt. Da es in der Stadt Mettmann aktuell keine Probleme gibt, Anmeldeüberhänge unterzubringen (= Koordination von Schülerinnen und Schülern), besteht somit auch nicht die Notwendigkeit am Heinrich-Heine-Gymnasium die Zügigkeit zu erhöhen.

Umgekehrt muss die Schulaufsicht aber auch dafür Sorge tragen, dass am Konrad-Heresbach-Gymnasium eine erlasskonforme Klassenbildung möglich ist.

Das weitere Mettmanner Gymnasium, das Konrad-Heresbach-Gymnasium, bietet aktuell/im kommenden Schuljahr noch freie Kapazitäten, sodass eine Koordinierung von Schülerinnen und Schülern an das Konrad-Heresbach-Gymnasium möglich wäre. Denn beide Gymnasien sind vierzügig genehmigt und auch schon in den letzten Jahren wurden die Kapazitäten des Konrad-Heresbach-Gymnasiums nicht voll ausgeschöpft.

Es stehen also insgesamt acht Gymnasialzüge in Mettmann zur Verfügung, die zunächst ausgeschöpft werden sollten.

Der aktuelle Bedarf für eine Erhöhung der Zügigkeit am Heinrich-Heine-Gymnasium und folglich einer Erhöhung der gymnasialen Züge in Mettmann auf insgesamt neun Züge wird durch die Schulaufsicht derzeit nicht befürwortet, da bereits jetzt nicht alle freien Kapazitäten der derzeit bestehenden acht Züge an beiden Mettmanner Gymnasien erschöpft sind.

Das Schulgesetz NRW sieht zudem vor, dass Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die Möglichkeit gegeben wird, für ihre Kinder die Möglichkeit des Besuchs eines bestimmten Bildungsgangs in einer Kommune zu bekommen, nicht aber an einer bestimmten Schule. Diese Bedingung ist erfüllt.

Bzgl. der pädagogischen Ausrichtung eines Gymnasiums (z.B. dem Ganztag) normiert das Schulgesetz keine Ausnahmetatbestände für die Anmeldung.

Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen wurden begleitend von der Oberen Schulaufsicht bewertet und eine schulaufsichtsrechtliche Empfehlung gegeben (ablehnende Entscheidung).

Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen (für dieses Anmeldejahr) wurde ein entsprechender Antrag auf vorübergehende Veränderung der Zügigkeit (fünf Züge am Heinrich-Heine-Gymnasium für das Schuljahr 2021/2022/= Mehrklassenbildung für das Schuljahr 2021/202) bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom Schulträger nicht gestellt.

Trotz der in diesem Jahr/für das kommende Schuljahr dargelegten Sachlage (Berücksichtigung der Gesamtkapazitäten an beiden Gymnasien) sind die aktuellen Prognosedaten aus dem Schulentwicklungsplan weiterhin zu berücksichtigen.

Laut dem aktuellen Schulentwicklungsplan (Prognose) entwickeln sich die Anmeldezahlen an den Gymnasien wie folgt:

Heinrich-Heine-Gymnasium:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
131	126	143	155	172	168	176	177	156	156

Konrad-Heresbach-Gymnasium:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
86	81	87	99	110	107	111	113	100	100

Laut dieser Prognose steigen die Schülerzahlen deutlich an. Somit wäre auf einen längeren Zeitraum eine Anpassung der Zügigkeiten – vor allem beim Heinrich-Heine-Gymnasium – ggf. umzusetzen.

Bevor einer dauerhaften Zügigkeitserweiterung zugestimmt werden kann, bedarf es einer intensiven Beplanung der jeweiligen Schulstandorte. Die räumlichen Gegebenheiten sind hierbei insbesondere zu prüfen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der G9 Rückkehr.

Hierzu wird die Verwaltung die Umsetzungsmöglichkeiten prüfen. Wenn die Stelle der Amtsleitung weiterhin nicht besetzbar sein wird, müssen auch externe Unterstützungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Das Ergebnis wird zeitnah im Ausschuss für Schule und Bildung präsentiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Änderung der Zügigkeit (auf fünf Züge) des Heinrich-Heine-Gymnasiums aus den dargestellten Gründen nicht erforderlich/nicht möglich.

Wegen der vorliegenden Prognosedaten des Schulentwicklungsplans erscheint es jedoch empfehlenswert, mit der Auswertung der Anmeldezahlen des jeweiligen Betrachtungsjahres (die Anmeldezahlen liegen in der Regel spätestens Ende Februar vor) einen Evaluationsdurchlauf zur Zügigkeitsbewertung standardmäßig im Ausschuss für Schule und Bildung im Mai des Betrachtungsjahres durchzuführen.

gez. Sucic